

Vom Zuwachs der Basler Bürgerschaft aus der Universität bis zur Revolutionszeit

Autor(en): Fritz Weiss
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1918

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/68226d0b-b1e5-425e-92dc-a0b78aae856b>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Vom Zuwachs der Basler Bürgerschaft aus der Universität bis zur Revolutionszeit.

Von Fritz Weis-Frey.

Durch die Gründung der Universität war in Basel im Jahre 1460 ein Staat im Staate entstanden, neben der städtischen Einwohnerschaft „eine nach eigenem Recht lebende Fremden-gemeinde“. Nicht zur Freude aller Bürger. „Aus einem engen gleichgesinnten Kreise“, schreibt R. Wadernagel in seiner Geschichte Basels, „war der Plan der Uni-versitätsgründung hervorgegangen und in die Behörden und an die Oeffentlichkeit gelangt. Man hatte dort die Empfin-dung, daß die Stadt gegenüber den Zeiten des Konzils an Leuten, Gut und gemeiner Wohlfahrt in Abgang gekommen sei, und hoffte, durch die Gründung einer Universität der Stadt neue Hilfsquellen, vermehrte Einwanderung, über-haupt eine Erfrischung jeder Art zu verschaffen.“ Die Wahl des der Stadt aus den Konzilsjahren her gewogenen Aeneas Silvius zum Papst bot die Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Planes, und dem Stadtschreiber Klienlin wurde daher der Auftrag erteilt, bei der Ueberreichung des Gratulations-schreibens an Pius II. die Bitte des Rates um Verleihung einer Hochschule vorzubringen. Gern entsprach der Papst diesem Wunsch, und bald war der Rat im Besiz der päpst-lichen Stiftungsurkunde. Als es aber galt, die Schenkung auszuführen, erhob sich dagegen in der Bürgerschaft eine starke Opposition, die, aus Furcht, das Unternehmen könnte viele Unannehmlichkeiten mit den Studenten nach sich ziehen und übergroße Ausgaben verursachen, auf nichts anderes ausging, als nachträglich das päpstliche Geschenk auszu-

schlagen. Da fanden im Räte stürmische Sitzungen statt, bis die ängstlichen Zweifler ihren Widerstand aufgaben. Es ist sprechend genug, daß der Rat sich damals noch, als er schon das päpstliche Privileg in Händen hatte, veranlaßt sah, von auswärtigen Gelehrten Gutachten über die Errichtung einer Universität einzuholen. Dabei wünschte er hauptsächlich auf drei Fragen Antwort, ob nämlich die päpstliche Begnadigung überhaupt vollzogen werden solle, was man sich von einer Universität an Vorteilen und Nuzungen versprechen dürfe und was von etwaigen Unannehmlichkeiten zu denken sei.

Die Gelehrten sprachen sich für die Errichtung der Universität aus, da sie etwas Hohes und nicht zu Verachtendes sein werde. Sie betonten, daß man es auswärts von der Stadt Basel nicht begreifen würde, wenn sie das erbetene Geschenk, um das sie beneidet werde, nachträglich von sich wiese. Sie machten darauf aufmerksam, daß Pius II. eine solche Verschmähung nicht nur als eine persönliche Beleidigung auffassen müßte, sondern auch als eine Beleidigung des päpstlichen Stuhles, deren Folgen nicht ausbleiben würden. Sollte das Unglaubliche aber doch geschehen, „so were der stat gar vil beßer und erlicher gefin, daß man die sache nye understanden hette“.

Zur Frage, was Nutzen und Gutes von der Hochschule zu erwarten sei, antworteten die Gelehrten, das lasse sich einstweilen nicht übersehen. Nur so viel stehe fest, „daß die sache gott, dem almechtigen, loblich, dem heiligen glauben und der christenheit tröstlich, gemeynen umligenden landen, ouch der stift und stat Basel, geistlichen und weltlichen personen, nuzlich sye zue der sele heile und ouch zitlich in mengen weg“. Man werde Priester genug haben zur Bekämpfung der Ketzerei, gelehrte Aerzte zum Wohle des Volkes, berühmte Juristen, zu raten und zu reden, die auch von auswärtigen Fürsten und Städten zur Ehre Basels befragt werden würden. Es sei auch vorauszusehen, daß die Studenten in großer Zahl nach Basel kommen würden, von

denen ein jeder doch mindestens 20 fl. im Jahr zu seinem Unterhalt benötige, was auf 500 Personen 10 000 fl., auf 1000 Personen aber 20 000 fl. ausmachen würde, also viel Geld, das alles in der Stadt bliebe, während die Studenten nur das mit sich fortnehmen könnten, was sie hier gelernt hätten. Es sei auch nicht zu zweifeln, daß außer den Studenten noch viele andere Leute Basel der Universität wegen aufsuchen und sich hier niederlassen würden, die als der akademischen Freiheiten untheilhaftig, zu Steuern und Abgaben wie andere Einwohner zu verpflichten wären. Je zahlreicher aber die Bevölkerung werde, umso größer müsse für die gemeine Bürgerschaft der Nutzen sein; „onzwifelich seye er gar vil hoher, denn eyn stat der schule halb jerlichen kosten haben müße“.

Zum dritten Punkt, die Unannehmlichkeiten betreffend, die dem Staatswesen und der Bürgerschaft durch die Studenten erwachsen könnten, bemerkten sie kurz, wenn es an anderen Orten durch Verordnungen und Satzungen gelungen sei, Uebermut und Uebergriffen ins bürgerliche Leben zu keuern, so werde das in Basel auch möglich sein.

Sie schlossen mit der Aufmunterung an die Behörde, wacker an ein solch gutes Werk zu gehen, denn mit Angst und Zagen sei noch nie etwas Großes glücklich zu Ende geführt worden. Nachdem dann noch eine städtische Kommission zur Prüfung der Universitätsfrage sich in ähnlichem Sinne wie die fremden Gelehrten geäußert und zu bedenken gegeben hatte, die Nachbarstadt Freiburg i. B. werde mit ihrer Hochschule Basel schädigen, und der Papst könnte, wenn er Kunde von den Vorgängen in der Stadt erhalte, sein Geschenk widerrufen, siegte die Einsicht, daß es in dieser Angelegenheit kein Zurück mehr gebe, und damit war die Universität für Basel gerettet.

Um nun die Hochschule auch wirklich ins Leben zu rufen, genügte der päpstliche Stiftungsbrief, der ihr nur allgemein die Freiheiten und die Selbständigkeit verlieh, wie sie die

Universität Bologna genoß, nicht. Zunächst mußte die finanzielle Frage bis zu einem gewissen Grade wenigstens gelöst werden; dann stellte der Rat der Universität am 28. Mai 1460 einen Freiheitsbrief aus, dem diese durch eine Gegenerklärung vom 21. September 1460 antwortete. Darin vermehrte der Rat die durch die päpstliche Urkunde der Universität erteilten Freiheiten und Rechte, versprach Dozenten und Studenten samt ihren Dienern und Angehörigen nicht nur freies, sicheres Geleite, Schutz und Schirm in der Stadt und auf ihrem Gebiet, sondern befreite sie auch von allen Zöllen, Steuern, Gewerfen, Tributen und Beschwerden jeder Art für ihre Personen und ihre Habe und für den Kauf zu eigenem Bedarf. Auch die Gerichtsbarkeit fand ihre Regelung und zwar so, daß bei kleinen Vergehen und in Geldangelegenheiten Rektor und Regenz die zuständigen Richter sein, schwerere Fälle jedoch vor das städtische Gericht gezogen werden sollten. Doch behielt sich der Rat vor, in allen Punkten, sobald es nötig würde, nach Uebereinkunft mit der Universität Abänderungen zu treffen. Von der Universität dagegen verlangte man, daß sie dafür Sorge, daß nicht Leute immatrikuliert würden, die hergezogen kämen, um weder zu lesen noch zu studieren, sondern bloß um die Immunitäten der Hochschule zu genießen und steuerpflichtiges Gut der Staatskasse unrechterweise zu entziehen. Man verlangte von ihr die Zusicherung, daß sie nicht dulden werde, daß ein Universitätsangehöriger Wein ausschenke, der nicht auf seinem Grundstück gewachsen sei, oder Kaufmannschaft treibe, weder mittelbar noch unmittelbar, solange er als ein Mitglied der Hochschule gelten wolle.

Es war also den Angehörigen der Universität verboten, einen bürgerlichen Beruf auszuüben, und damit wird auch zugleich der Aemterausfluß, d. h. das Recht, in bürgerlichen Angelegenheiten mitzureden, verbunden gewesen sein, wenn das schon in der Urkunde nicht ausdrücklich bemerkt ist. Später wenigstens wurde es so gehalten, daß, sobald einer einen

bürgerlichen Beruf ergreifen und in den politischen Stand treten wollte, er zuvor das Stadtbürgerrecht zu erwerben hatte, wie denn auch umgekehrt ein aus dem Bürgerkreis hervorgegangener Gelehrter von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen war.

So begann schließlich das Leben an der Hochschule, während die Bürgerschaft gespannt in die Zukunft blickte, ob sich die auf sie gesetzten Hoffnungen nun auch erfüllten.

In einer Beziehung sah man sich bald getäuscht: die Studenten strömten nicht in der großen Anzahl herbei, wie es in dem Gutachten der französischen Gelehrten angenommen worden war. Es kam nie zu 1000 und noch mehr Immatrikulationen im Jahr — bis auf den heutigen Tag ist das ja noch nie eingetroffen — und somit stimmte die aufgestellte Gewinnrechnung mit der Wirklichkeit nicht überein. Im Zeitraum von 1460 bis 1500 betrug die Durchschnittszahl der eingeschriebenen Studenten pro Jahr 93. Wenn wir nun auch mangels einer Ermatrikel nicht wissen, wie stark der jeweilige Wegzug gewesen ist, so dürfen wir doch mit Sicherheit darauf schließen, daß auch in den besten Jahren die alma mater Basiliensis keine 500 Mäusenöhne zugleich um sich versammelt gesehen hat. Daran trugen allerdings auch die Zeitverhältnisse bei, Basels Teilnahme am Burgunderkrieg, dann der Schwabenkrieg, nach welchem sich die Stadt zum Nachteil der Universität vom Deutschen Reiche ab- und den Eidgenossen zuwandte, endlich ansteckende Krankheiten, welche die Studenten vertrieben oder von der Stadt fern hielten. Dadurch geriet Basel in finanzielle Schwierigkeiten, die den Rat schließlich im Einverständnis mit der Universität veranlaßten, die ihr zugestandenen Immunitäten für das Mühle- und Fleischumgeld wieder zurtückzunehmen.

Auch Streit und Mißhelligkeiten mancherlei Art mit den Studenten blieben der Bürgerschaft nicht erspart. Wie wäre das auch möglich gewesen? Doch scheint sich die aka-

demische Jugend in Basel damals und auch später noch von wilden Erzeffen, wie sie an andern Universitäten häufig genug vorkamen, ziemlich freigehalten zu haben. So schreibt die Regenz der Universität im Jahre 1578 auf eine Anfrage um Auskunft über ältere Studenten an den Rat, das seien meist „fürnemer leuten kinder, welche umb ehr und kunst willen zu uns kommen und umb ihr gepürliche zalung allhie wonen und promovieren, und finden wir nit anders, dann das sie sich still, ersam und mit der burgerschaft freundlich halten. Wir wurden auch inen anders in rhein weg gestatten. Ihnen aber begegnet zu vilen malen, das sie von beiden aus, dem gemeinen mann und handwercksgesellen ohn ihr verschuldung offft frevenlich getraht, mit schnarch- und spottwortten gereizt, bisweilen auch thatlicherweiß angetastet werden, daß, wo sie nit etwan mit betrachtung ihrer ehren bedächtlicher handleten, manchmal vil böses daraus entstehen möchte“.

Alle Erwartungen aber wurden übertroffen durch die große Anzahl gelehrter Männer, die entweder durch die Universität angezogen oder aus ihr hervorgegangen dem Gemeinwesen nicht nur zur hohen Ehre gereicht, sondern auch zu dessen Nutz und Frommen viel beigetragen haben. Ihr Lob braucht nicht jetzt erst gesungen zu werden. Hier soll nur der Frage näher getreten werden, inwieweit von auswärts stammende Universitätsangehörige — zu solchen haben nicht nur Dozenten und Studenten, sondern auch Pfarrer, Lehrer, Scherer, Musiker, Künstler usw. gehört — oder deren Nachkommen durch die Erwerbung des städtischen Bürgerrechts zur Vermehrung der Basler Bürgerschaft beigetragen haben, und welchen Standpunkt letztere solchen gegenüber je weilen eingenommen hat. Mit dieser Frage sollte eigentlich noch eine andere zugleich behandelt werden, die nämlich, in welchem Maße die Universität indirekt Leute nach Basel gezogen hat. Man denke nur an das durch die Gelehrten geförderte Buchdruckergerwerbe mit seinen Hilfsberufen. Oder war nicht das Buchdruckergerwerbe mit ein Grund, warum

im Jahre 1520 Hans Holbein sich hier eingebürgert hat? Es lassen sich hiefür aber ganz sichere Beispiele anführen, deren Zahl zu vermehren wäre, wenn nicht die Nachforschungen zu weit führten. So empfahl 1599 der Rat der Stadt Chur den Buchbinder Johannes Gantner, Sohn des dortigen Pfarrers, zur Aufnahme ins Bürgerrecht, weil dieser „in den academiis sein frommen und nutz besser zu schaffen hoffe“. Im Jahre 1558 meldete sich zum Bürgerrecht „Hanns Boumgarter der messerschmyd, so zu Wyl im Thurgow erborn“, indem er sagte, er sei hier erzogen worden, habe sein Handwerk und nachgehends auch die freie Kunst des Fechtens erlernt und anerbiete sich, „wann es unnsern gnedigen herren gevellig, ime die schul unnd den stand eines fechtmeysters zu vergonnen, das er dann die schul nach pruch des schwerts haltten unnd sin khunst gemeyner burgerschafft zu eeren unnd gutem mitteysen wolle“, woraufhin ihm das Bürgerrecht geschenkt wurde. Ebenso hoffte 1585 „Wolf Langenmoser, der schriner und fechter von München“, nicht nur Bürgersöhnen, sondern auch Studenten mit Fechtlübungen dienen zu können. 1573 kauft sich „Jacob Bathier von Sanct Simphorin“ ein, der, wie er in seiner Bittschrift an den Rat sagt, „vor dryzehen jahren allhie zu Basel gestudiert, die deutsche und lateinische sprach gelernet hat“ und nun wegen der schlimmen Zustände in der Heimat in Basel bleiben und in das Geschäft seines Bruders Johann Bathier eintreten will. Sein Gesuch unterstützte des Bruders Schwager Johann Bauhin mit Unerbietung „syner von gott verlychnen medicin und arhnykunst, die er uber die dryßig Jahr in stadt und land Basel mit allen treuwen geübt und niemands, wie das bewußt, zu hoch ubernommen“.

Bei einer Abnahme der Universität konnte natürlich auch das Gegenteil der Fall sein. So verließ im Jahre 1643 Emanuel Frobenius, der Reitlehrer, die Stadt und zog nach Genf, weil wegen des dreißigjährigen Krieges „die geborene herren und andere reisende studenten sich alhier gar

wenig aufgehalten“, und er mit seinem kostspieligen Geschäft hier nicht mehr existieren könne.

Zum eigentlichen Thema nun übergehend, muß der Verfasser vorausschicken, daß die vorliegende Arbeit nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie fußt hauptsächlich auf den Aufzeichnungen in den Ratsbüchern,¹⁾ deren Wortlaut für Bürgeraufnahmen wenigstens bis Mitte des 16. Jahrhunderts oft so knapp gehalten ist, daß bei den Namen Berufsangabe oder Herkunftsort fehlen und man nur selten vernimmt, ob der Aufgenommene Familie gehabt hat oder nicht. Eine Vollständigkeit könnte nur durch eine genaue Vergleichung der Namen der neuen Bürger mit denjenigen der akademischen in der Universitätsmatrikel erzielt werden, eine Arbeit, die viel zu weit führen würde. Demnach wird hier nur von solchen fremden Personen die Rede sein, von denen es, wenn nicht direkt ausgesprochen, so doch ersichtlich ist, daß sie der Universität entweder selbst angehört oder zu ihr in irgendwelcher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben.

Zunächst von der Aufnahme von Studenten. Ihre Zahl ist begreiflicherweise gering gewesen. Kamen sie doch nach Basel, um zu studieren und dann wieder weiter zu reisen und nicht in der Absicht, sich dauernd niederzulassen und ihr Auskommen zu suchen. Ein lediger Musensohn gibt auch gewiß nicht ohne zwingenden Grund die goldene akademische Freiheit auf und schmiedet sich selbst die Ketten bürgerlichen Lebens.

Aber Fälle kamen doch vor. So wurden ins Bürgerrecht aufgenommen:

1511 „Niclaus Studeler von Pfaffenhofen, ein student“.

1588 „Antonius Paganin“ von Puschlav, ein Refugiant.

In einer Eingabe an den Rat schreibt er, er habe in seiner Jugend angefangen, das kaiserliche Recht zu studieren. Da nun in seiner Heimat heftige Religionsstreitigkeiten aus-

gebrochen seien, habe er sich entschlossen, mit seiner Frau auszuwandern, und wenn er sich „aus der unruohw an ein still unnd fridtsams ortt verfüegen möge, so wölle er das studium juris prosequieren und mittler zeit mit der hilff gottes den gradum des doctorats erlangen“.

1622 „Georg Kleindienst von Colmar“. Er hatte sich 1614 immatrikulieren lassen, jedoch vor Abschluß seiner Studien mit Judith Battier, einer Tochter des Handelsmanns Johann Battier von Basel, verheiratet und in seine Heimat begeben. Im Jahre 1622 aber ließ er sich auf die Zusicherung hin, daß er in Basel zum Bürger angenommen werde, bewegen, wieder hieher zu ziehen, um seine Studien zu beendigen.

1636 „Johan Dietschi, erwählter schaffner bei St. Peter“. Er soll, heißt es im Ratsbuch, „seinem anerbietten noch das burgrecht ehendist erkauffen und wie brüchig darumb bitten, . . . und so lang und viel er die studia continuiren und fortsetzen würdet, burgerlichen beschwerden befreyet sein; fahls aber er die studia verlassen, alßdan wie andere burger gehalten werden“.

1684 „Jeremia Guarnier von Vitry le françois, ein studiosus“.

Verheirateten Studenten traute der Rat nie recht, argwöhnte vielmehr, das Studium sei nicht der eigentliche Grund ihrer Unwesenheit in der Stadt. Daher gestattete er der Regenz im Jahre 1532 die Aufnahme solcher Leute nur, wenn sie sich vorher gut ausgewiesen hatten. Schließlich untersagte er deren Zulassung an die Universität vollständig.

Unders als bei den Studenten gestalteten sich die Verhältnisse bei den Universitätslehrern. Sie waren für längere Zeit Amtes halber an die Stadt gebunden, hatten Familien, und ihre Nachkommen wurden nicht immer auch Gelehrte und akademische Bürger, wie sie. So hat im Jahre 1661 der Basler Pfarrer Theodor Himmelreich zu Armsheim in der

Churpfalz den Rat für seine drei Söhne um das Bürgerrecht, „weilen er solche nicht alle zu den studien zu halten vermöglich, sonderen notwendig, ehrliche handwerche erlernen zu lassen entschlossen sei“. Für die Dozenten also hatte besonders in Rücksicht auf ihre Nachkommen das Stadtbürgerrecht seinen großen Wert, und daher sind auch viel mehr Universitätslehrer oder Universitätsverwandte zum Bürgerrecht gelangt, als Studenten.

Aus der ersten Epoche der Universität, von ihrer Gründung an bis zur Reformation, werden uns genannt:

1518 „Der Licenciat Johannes Gutt. Er hat burgerrecht kauft . . ., doch haben myn herrn in lossen bliben by der schul fryheit“. Vielleicht gehört auch noch hieher der 1522 aufgenommene „doctor Bechtold Barter, der arzeni doctor“, sicher aber „doctor Gerhard de Lupabus“, von dem Ochs in seiner Geschichte Basels zum Jahre 1503 berichtet, mit ihm sei ein gar sonderbarer Bürgerrechtsfall vorgekommen. Er sagt dort, der hochgelehrte feste Herr Doctor Gerhard de Lupabus zu Bottmingen geseßen, wie auch Frau Margreth de Gwaler, seine Ehegemahlin, seien zu Bürgern angenommen worden und zwar so, daß er für seine Person allein bei den Privilegien und Hobeiten der Schule habe bleiben dürfen und ihm der Beitritt zur Hohen Stube gestattet gewesen sei. Er sei aber verpflichtet worden, im Kriegsfall auf eigene Kosten einen Reiter ins Feld zu stellen oder eine angemessene Geldsumme zu bezahlen, und mit ihm sei das Schloß Bottmingen ins ewige Bürgerrecht der Stadt Basel gekommen. Die Urkunde, der Ochs diese Angaben entnommen hat, ist nicht mehr vorhanden, wohl aber eine andere aus dem Jahre 1518, ausgestellt den Kindern des Doctor de Lupabus mit Namen „Erhart, Nielaus, Hug unnd Hanns Secundus, och Ryngold unnd Elsbeth“, in der es heißt, der Vater sei vor Genuß des Bürgerrechts gestorben, woraufhin den Kindern das Bürgerrecht ohne die dem Vater auferlegte Verpflichtung geschenkt wird.

Die Durchführung der Reformation bereitete der Universität im Jahre 1529 ein jähes Ende. Viele Dozenten und fremde Studenten verließen die Stadt, und die Tore der Hochschule wurden geschlossen. Doch nicht für lange Zeit. Nachdem sich die Aufregung in der Bevölkerung gelegt hatte und Ordnung eingeleitet war, kam auch die Universitätsangelegenheit im Räte wieder zur Sprache. Man wußte von früher her, welchen Schatz man an ihr gehabt hatte, und beschloß, sie wieder ins Leben zu rufen. Daher schritt man unverzüglich an die Beratung neuer Statuten für die Universität, auf welche im September 1532 der Rektor Oswald Bär den Eid leistete.

Aber die neue Hochschule war nicht mehr die von früher. Auf den ersten Blick muß auffallen, so lesen wir bei Thommen in seiner Geschichte der Universität, daß in den neuen Statuten aller früheren Rechte und Privilegien mit keiner Silbe gedacht wird, erklärlich durch die vollständige Verschiebung der Verhältnisse zwischen Rat und Universität durch die Reformation. Vorher war die Universität eine Schöpfung des Papstes gewesen und Rat und Hochschule zwei gleichberechtigte und gleichstehende Parteien. Die Universität von 1532 war eine Schöpfung der neuen Staatsgewalt, des Rats, wonach aus Gleichordnung eine Unterordnung wurde, die sich auch äußerlich dadurch zu erkennen gab, daß die Regenz ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden im Räte stehend und nicht sitzend vorzubringen hatte, „damit die der obrigkeitlichen Würde gebührende Ehre nicht hintangesezt werde“. Von den Studenten und Dozenten hieß es in den Statuten unter Beibehaltung des Marktrechts nur ganz kurz: „Sie sollen des hütens, wachens und dienens frei sein wie andere gäste“. Die Einbuße früher genossener Freiheiten war beträchtlich; folglich mußte das Ziel der Universität der Wiedergewinn ihrer ehemaligen bevorrechteten Stellung als Hauptbedingung einer segensreichen Existenz sein. Im Kampfe hierum gerieten im 17.

Jahrhundert Regenz und Rat hart aneinander, was dann zu einem seltenen Bürgerrechtsstreit wegen Universitätsverwandter geführt hat.

So trat denn die Universität mit dem Jahre 1532 in eine neue Epoche ein und stand schon nach wenigen Jahrzehnten trotz der beschränkten Freiheiten auf einer Höhe, wie nie zuvor. Das hatte sie in erster Linie den ausgezeichneten Lehrkräften zu verdanken, die Basel das Glück gehabt hatte, an sich zu ziehen.

Der Einfachheit halber zählen wir nun im Folgenden die Namen derjenigen Gelehrten oder Universitätsverwandten, welche von der Reformation an zum Bürgerrecht gelangt sind, in chronologischer Anordnung auf.

1535 „Dem wolgelerten herren Sebastiano Münstero ist burgrecht geliehen“. Er ließ sich am 24. Brachmonat 1536 auf der Zunft zu Hausgenossen aufnehmen und behielt sich die akademische Freiheit, die ihm vom Rat be-lassen worden war, vor.²⁾

1557 „Petrus Pernas vom Lucca uß Italia“. Nach seinen eigenen Aussagen war er als Refugiant seit 17 Jahren in Basel, studierte zunächst an der Universität, ergriff dann das Büchergewerbe, verheiratete sich mit einer Refugiantin aus Locarno und bewarb sich schon 1547 ums Bürgerrecht. Da er aber die nötigen Ausweispapiere nicht besaß, mußte er nach Italien reisen. Dort wurde er wegen „ettlicher evangelischer unnd anderer Bücher“, die er mit sich genommen hatte, ins Gefängnis geworfen und entrann nur mit knapper Not dem Tode. „Us Egypten, da (er) dann umb gut und hab und gar nach umb lyb unnd lebenn kumen, inn diß globt landt“ zurückgekehrt, wurde er samt seiner Frau ins Bürgerrecht aufgenommen.

1568 Nov. 8. „Herr Marcus Peres vom Anthorff ist uff pittlich ansuchen des durchlüchtigen hochgeborenen für-
sten unnd herrn, Christoff, pfalzgraffen by Ryn, . . . zu
burgern angenommen . . . , deßglichenn sinnd sine zwen sön,

Ludwig unnd Martin Peres, ouch inn das burgrecht empfangen“. Marco Perez, ein hochangesehener Großhändler und Bankier, war als verfolgter Refugiant aus Antwerpen nach Basel gekommen und hatte sich, bevor er zum städtischen Bürgerrecht gelangte, jedenfalls durch seine Beziehungen zu den Gelehrten unter den Schutz der Universität begeben und mit seinen reichen Mitteln bedürftige Studenten unterstützt. In der Matrikel steht er unter dem Jahre 1568 ohne genaue Datumsangabe — es muß aber im Spätsommer gewesen sein — mit den Worten verzeichnet: „Marcus Perecius a Sigura, Antverpiensis.“ Von Cöln aus, wo später die Witwe mit den Söhnen lebte, ließ sich Ludwig Peres im Jahre 1600 das Bürgerrecht bestätigen und aufhalten, wobei er unter anderem auch der Verdienste seines Vaters der Universität gegenüber Erwähnung tat.

1568 „Herr Celii Secundi Curionis son, Leo Curio, ist zu burgern uffgenommen, unnd ist ime das burgrecht vonn fines vatters diensten wegen fry geschenkt unnd verert worden“.

In einer Eingabe an den Rat schreibt Curio, daß er jetzt 22 Jahre an der Hohen Schule tätig sei, und fährt dann fort: „Als dem almechtigen gott in disen dry nechstverlofnen jaren schier alle mine kinder zu sich zu nemmen . . . gefallen, also das mir witer kein son dan diser verpliben ist, so hab ich in kürzlich mit her Martins Muralten, der sich . . . gehn Zürich mit sampt andern von Luggaris gethan, ehelichen dochtern versorget. Wil also die zyt auch erforderen, das ich im um ein heimwesen, do er sin thun, losen und blyblichen sitz haben möge, versehe.“ Deshalb bittet er für ihn ums Bürgerrecht, „so wirt e. w. min und miner husfrawen alter, deßen stab und uffenthalt diser son ist, sambt dem großen leid, so wir unser lieben kindern halb dise jar empfangen, nach irer milte und gütigkeit ergehen“. Coelius Secundus Curio war Prof. der Rhetorik und Eloquenz. Seine Kinder fielen im dritten oder großen Sterben der Pest zum

Opfer. Nach dem Sterberegister wurden ihm 1564 beerdigt: Horatius, Angela, Felicilla und Coelia und 1567 Augustin im Alter von 30, 21, 16, 17 und 29 Jahren.

1572 „Herr Doctor Adam von Bodenstein sampt seinen zweyen sönen, namlich Marias unnd Jörg Simon, ist zum burgeren angenommen unnd inen das burgrecht verert unnd geschenckt worden“.

In einem Schreiben an den Rat sagt er, sein Vater sei von den beiden Basler Herren Rudolf Supper und Rudolf Frey anlässlich ihrer Gesandtschaft nach Zürich wiederholt aufgefordert worden, von dort nach Basel überzusiedeln unter dem Versprechen der Aufnahme ins Bürgerrecht. Nun wisse er nicht, ob diese wirklich erfolgt sei. Wenn nicht, so bitte er, nachdem er nun bei 24 Jahren in seinem Beruf als Arzt „ohne abbittung einiges stypendiums mit sonderem geneigtem willen aus christlicher pflicht“ der Stadt gedient habe und hier zu bleiben wünsche, für sich und seine beiden Söhne ums Bürgerrecht, und um seiner Bitte mehr Nachdruck zu verleihen, legte er dem Schreiben ein Büchlein bei, „darinn höhere mittel, die weder die feder in kurzer zeit ercleren mag, wie ewer gnaden im gsuntem leben natürlichen sich erhalten mögen, ohne schwachung der creften deß leybs, das ist ohne purgation und ausfürung durch den album, zuogeschriben und vürbringen, auf daß ewer gnaden mein guoß gemüet erfaren däten“.

1574 „Magistro Valentino Cherlero von Geutendorff auß Sachsen, dem schulmeister zu Sant Peter, ist das burgrecht vereert unnd geschenckt worden“.

1576 „Herrn Johan Brandmüller, Pfarherrn änet Ryns, deßglichen Gregorio, Jacobo, Johanni, Baruch, Maria unnd Ursula, seinen sönen unnd döchteren, ist zum burgeren angenommen (so!) unnd inen das burgrecht vereert worden“. Brandmüller war Prof. theol.; er stammte aus Viberach und war in Basel 1551 immatrikuliert worden.

1576 „Johan Franciscus Castilionus vonn Luggarus

partig". Nach seinen eigenen Aussagen war er der Sohn von Locarner Refugianten. Sein Vater, „Guarnerius Castillionus, der arznei Doctor“, hatte an der Universität als civis Academicus Aufnahme gefunden. Er selbst hatte sich dem Seidengewerbe zugewandt, das in Basel „schon ein zimlichen gutten anfang hat und zu verhoffen ist, es werde nit ohne zimlichen nuß des gemeynen volcks getrieben und gehandelt werden“.

1580 „Johan Kindig, kilschendiener zu Varnspurg, ist zum burgern angenommen worden“.

1583 „Ist Bartlome Genatt, der provisor uff Burg, das burgrecht verert und geschendt worden“. Er stammte aus Delsberg und kam Studierens halber mit 12 Jahren nach Basel, wurde Pfarrer und versah 4 Jahre lang das Amt eines Predigers in Haltingen. Von dort mußte er aber „wegen des Schmidlins concordienbuch mit anderen weichen“ und erhielt darauf die Stelle eines Lehrers auf Burg. Als solcher hat er im Interesse seiner Kinder um das Bürgerrecht.

1583 „Der würdig herr Jacob Lucht, pfarher zu Bendchen, mit sambt sinen 4 kindern ist zu burgern angenommen worden“.

1583 „Scipio Balsamus von Meyland ist zum burgern angenommen. Doch ist ime angezeigt, im vall er etwas kaufmanschaz ansachen und ime was begegnen wurde, in ansehen er kein schyn, daß er nit eigen sey, fürgelegt, dem er doch nochtrachten soll, das man ime nit behilfflich sein werde“.

Scipio Balsamus war auf der Durchreise nach Genf als Refugiant 1577 nach Basel gekommen und hatte sich sofort an der Universität als Student einschreiben lassen. Wenige Monate nachher verheiratete er sich mit einer Baslerin und meldete sich zum Bürgerrecht, obschon er gar keine Ausweisschriften hatte, aus denen u. a. auch ersichtlich gewesen wäre, daß er ein freier Mann sei und keinen „nachjagenden Herrn“ habe. Er entschuldigte sich damit, daß es

ihm als Reher unmöglich sei, von seiner Heimatbehörde die nötigen Schriften beizubringen und anerbote sich, falls es sich herausstellen sollte, daß seine Zeugen und er selbst Unwahres ausgesagt hätten, sich der Strafe des Rats als unehrliche Person mit Verlust von Hab und Gut willig zu unterziehen. Da nun die persönliche Freiheit eine Grundbedingung zur Erlangung des Bürgerrechts war, so erklärt sich aus dem Fehlen des sichereren Beweises hiefür das Zögern und die Resertviertheit des Rates bei seiner Aufnahme.

1588 „Hans von Ruet, doctor, von Mez pürtig, ist angenommen“.

1597 „Carolus Cellarius von Reichenweiler ist zu burgern angenommen“. In einer Bittschrift an den Rat führt er aus, er sei im Jahr 1550 als junger Student nach Basel gekommen, habe an der Universität studiert und sich den Grad eines Magisters erworben. Auch habe er „jederzeit ver- meint, daß alle diejenigen, so unnder der univrsitet schus und schirm sich hallten, nit allein sich burgerlichen freyheiten zu gebrauchen haben, sonnder auch für burger gehalten werden, wie er dann auch vonn vilen der academiae verwandten persohnen solliches gleichfals offft gehört, die es annders auch nit vermeinen unnd dafür hallten, dann daß der univrsitet privilegia, so jerlichen auff den schwörtag im collegio offentlich gelesen werden, solches mit sich bringen“. Nachdem er sich dann verheiratet, und jahrelang in beiden Collegien im Dienste der Stadt gestanden habe, wo er auch jezt noch wäre, „waserr man ihm mit einer leidelichen besoldung zu hillff kommen unnd begegnet wäre“, so aber seine Stellung verloren habe, sei ihm plötzlich durch den Ratsdiener angezeigt worden, daß er nicht Bürger sei. Weil er jedoch in Basel bleiben wolle, bitte er für sich und ein eben erst geborenes Töchterlein ums Bürgerrecht.

1602 „Herr Ulrich Meiger, prediger zu Waldenburg, suppliciert, inne unnd seine kinder in schirmb und burgrecht uffzenemen“, worauf beschlossen wurde: „Ist er und kinder

angnommen, doch solle er für sin person das Gellt allein erlegen, Kinder aber uß gnaden darin gerechnet sin, heißen Margreth, Ulrich, Hans Georg, Jacob und Johannes."

Er stammte von Reinach, studierte in Basel Theologie, wurde zunächst Lehrer auf Burg in Basel, dann Lehrer in Liestal und Pfarrer in Lausen und endlich Pfarrer in Waldenburg.

1603 „Friderich Beer suppliciert, unangesehen er nit in der statt, sondern zu Kilchberg erzüget, als sin vater prediger do gewesen, inne für einen burger zu erkennen“. Der Rat beschließt: „Weyl er zu Kilchberg in diensten fines vatters seligen erzüget, obgleich sin vatter nit burger gsin wäre, welches eigentlich man nit weißt, solle er jedoch für ein burger geachtet werden.“

Friedrich Beer war zuerst Schullehrer zu Barfüßern, dann Schreiber in den Kanzleien zu Mülhausen, Badenweiler und Liestal, schließlich Angestellter in den Schaffneien in Basel geworden. Als er der Zunft zu Weinleuten beitreten wollte, forderte man ihn auf, vorerst zu beweisen, daß er Bürger sei.

1608 „Gedeon Cherlerus der scherer, so von weilund dem ehrwürdigen, wolgelehrten magistro Paulo Cherlero seligen und frauen Marien Baubinin alhie in Basel, aber außert dem burgrechten erzület, hat das burgrecht erlanget“.

1612 „Herr Doctor Christophorus Heinicus, medicus von Camenz uß Ober-Lufznitz, hatt umbs burgrecht gebetten und solches erlangt“.

1613 „Herr Fridrich Prägler, beeder rechten doctor, ist zum burger angenommen“; einige Tage darauf auch sein Sohn gleichen Namens.

1615 „Herr Martin Pfirters, pfahrherren zu Gelterkingen, ehelicher sohn Michael, so zu Langenbruck erzylt, ist für einen burger ohne entgelt nus erkant worden“.

1621 „Herr Johann Caspar Gryneus hat in schrifften umbs burgrecht angehalten“. Es wird bewilligt, „und soll

man bei künfftiger gelegenheit seiner eingedenk sein, damit etwan ihm ein dienstlin gegeben werde".

Seine Zugehörigkeit zur Universität steht zwar nicht fest; doch deutet das Wohlwollen des Rates ihm gegenüber auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen zum hochverdienten Professor und Antistes Johann Jakob Grynäus. Nach der Stammtafel des Geschlechtes Grynäus von C. Roth³⁾ ist er sehr wahrscheinlich der kurpfälzische Regimentssekretär Hans Kaspar zu Amberg gewesen, geboren 1577 als Sohn des Superintendenten Theophil Grynäus zu Röteln und nachherigen Pfarrers zu Siffach, eines Bruders des Antistes. Neben den zahlreichen Gelehrten Grynäus und wie sie vom gleichen Thomas Grüner aus Beringendorf in Hohenzollern abstammend existierte in Basel ein kleiner Zweig des gleichen Geschlechtes, dessen Angehörige mit Philipp Gryner seit 1546 durch Einkauf das städtische Bürgerrecht besaßen und bürgerlichen Berufen, der Zinngießerei und dem Tuchgewerbe, oblagen. Johann Caspar hat aber nicht zu ihnen gehört.

1622 „Herr Hans Jacob Grieser, predigern zu Oberglatt im Thurgow, ist sambt seiner ehefrawen und vier kindern das burgrecht verehrt“.

Nach seinen eigenen Aussagen hatte sein Vater über 50 Jahre in Basel gewohnt und 14 Jahre als Stadtsoldat gedient.

1632 „Beath Jacob Edlinger der goldarbeiter hadt . . . gebetten, weil herr Samuel Edlinger, sein vatter, burger undt schulmeister bey St. Theodorn alhie gewesen, er gleichwol in wherendem Müllhausischem kirchendienst seines vatters erzüget worden, inne, glich anderen beschehen, für ein burger zu erkennen“, was auch erfolgt ist.

1652 Herr Doktor Theodor Zwinger, Antistes und Professor, bat für seine mit dem fürstlich markgräfischen Rat Adam Faber verheiratete Tochter Margaretha und deren Kinder um das Bürgerrecht, da ihm nicht wenig daran gelegen sei, daß sie in dem von ihm ererbten Bürgerrecht erhalten werden

möchte: „Der Rat beschloß: „Herr doctor Zwinger soll in seinem bittlichen begeren durchauß wilfahr erzeugt und sein tochter für ein burgerin gehalten und die von ihro und herrn Faber erzeugte kinder ebenmässig des burgrechtens fähig geschätzt und geachtet werden.“

1656 „Andres Strübin, der huettmacher von Liehstall, herr Heinrich Strübins, gewesten predigers zue Byffen und Buebendorff enckel, hat umbs burgrecht angehalten und zwahr, daß ihme solches umb seines herrn großvatters und vatters . . . geleisteter treuwer diensten willen eintweders gar verehrt oder doch das burgergelt gnedig gemiltert werden möchte“. Seiner Bitte wurde entsprochen und ihm für das Bürgerrecht, die Befreiung aus der Leibeigenschaft und Wegzugsgebühr nach Basel die Summe von 80 fl. abverlangt.

1658 „Wolff Eug Faber, der nestler“, beklagte sich, daß, als er sich auf der Safranzunft angemeldet, man ihm das Bürgerrecht abgesprochen habe, während doch sein Vater Balthasar bei der Universität immatriculiert, praepositus und civis Academicus gewesen sei. Der Rat entschied: „In ansehung er alhier erzeugt und geböhren, auch seines handwercks kein überfluß alhier, ist ihme das burgrecht, zwar nicht aus schuldigkeit und umb des eingelegten scheins willen von lobl. universitet, daß sein vatter selig civis academicus gewesen, sondern aus sonderbahren gnaden geschenkt, soll aber für sein weib und kind 50 fl. bezalen.“

1660 „Michel Fattet, ein seidenferber, so alhier geböhren und getaufft, hat umbs burgerrecht underthenig gebetten mit einföhrung, daß sein lieber vatter, herr Jacob Fattet, pfarrherr zu Mariakirch selig, bei hiesiger universitet immatriculirt und civis academicus gewesen sei. Auß gewißen ursachen ist er zum burger angenommen und ihme erlaubt, sein handwerck als ein meister zu treiben, soll aber in kein consequenz gezogen werden“.

1670 „Herr Johann Tonjola, gebürtig von Zus in dem

obern Engadin, italienischer prediger alhier, so nun in dem dritten ehestand lebet, . . . ist gegen abstattung 100 fl. ins burgerrecht aufgenommen, auch seine ehewraw sambt seinen kindern eingeschlossen, dabey erkant, daß die kinder geachtet werden sollen wie kinder, so im burgerrechten erzeuget, hiemit dieselben seiner zeit auch ehren und ämbtern fähig sein“.

Anlässlich dieser Aufnahme wurde bekannt, daß etliche Universitätsverwandte unrechter Weise vom Bürgerrecht Gebrauch machten, und diesen Fällen wenden wir uns nun zu.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Universität nach Wiedererlangung der alten Freiheiten und Privilegien von 1460 trachten mußte. Diesem Bestreben trat im Jahre 1657 der Rat nach einem Konflikt mit der Regenz damit entgegen, daß er die Aufsichtsbehörde der Universität anwies, darüber zu wachen, daß die Statuten von 1532 getreulich gehalten würden, und daß der Rat „mit widrigen attentatis und Vorschützung der schon 125 Jahre abolirten alten privilegien verschont werde“. Aber im Jahre 1660 hielt trotzdem, wie Ochs berichtet, der Rektor Lukas Bernler an der Jubelfeier der Hochschule eine Rede, in der er den Ursprung der Universitäten bis auf die Zeiten der Patriarchen und bis auf Noah zurückführte, wobei er neuerdings Anlaß zu Uneinigkeit mit der obersten Behörde gab. Den Höhepunkt erreichte der Streit im Jahre 1668. Damals hatten sich zwei Studenten geweigert, wegen ungebührlichen Betragens vor dem städtischen Richter zu erscheinen, in der Meinung, sie hätten sich nur vor Rektor und Regenz zu verantworten. Hierauf wurden sie wiederholt vor den Rat beschieden, gehorchten aber erst, als mit Anwendung von Gewalt gedroht wurde. In der Universität war man der Ansicht, die alten Privilegien von 1460 seien neben den Statuten von 1532 nur mit dem Vorbehalt der Religion und der obrigkeitlichen Hoheit immer noch gültig. Der Rat jedoch bestätigte seinen

früheren Beschluß: „Das alte privileg von 1460 soll zu ewigen zeiten abgetan sein und bleiben. Ein lobl. universitet soll bey höchster ungnade sich enthalten, solches den häuptern weiter zu insinuiren.“ Ferner beschloß er, eine Uebereinkunft wegen des akademischen Bürgerrechts zu treffen, um künftigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Die Basler waren damals auf die Akademiker jedenfalls nicht gut zu sprechen; in Bürgerrechtsfachen waren sie ohnehin schon längst sehr empfindlich geworden. Durch die Schrecken der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges war die Stadt von einer Flut von Fremden aus deutschen und welschen Landen überschwemmt worden. Auch nach dem Abschluß des westfälischen Friedens war die Zuwanderung immer noch beträchtlich. Durch Aufnahme einer großen Anzahl solcher Schulsuchender in das Bürgerrecht war aber besonders der gewöhnliche Handwerker in seiner Existenz derart betroffen, daß er sich wehren mußte.

Bis zum Jahre 1692 stand das Recht der Entscheidung in Bürgerrechtsfachen dem Kleinen Räte allein zu. Ihm konnten bei den Verhandlungen im 17. Jahrhundert wenigstens Bitten und Wünsche vorgebracht werden. Von diesem Mittel, vermehrte Konkurrenz von sich fern zu halten, machten die altansässigen Bürger ausgiebig Gebrauch. Ihre Eingaben an den Rat lauteten gewöhnlich auf Abweisung der Petenten, weil ihr Handwerk bereits „übersetzt“ sei, oder sie schlossen mit der Bitte, sie mit Aufnahmen von Personen ihres Berufes für einige Zeit zu verschonen. In letzterer Beziehung entsprach ihnen die Behörde in der Regel, sonst aber wahrte sie sich für ihre Entschlüsse im Interesse des allgemeinen Wohls volle Handlungsfreiheit. Schuhmacher, Schneider und Räder waren es hauptsächlich, die den Rat mit Eingaben überhäuften, aber auch die Maurer, Hafner, Balbierer, Drechsler, ja selbst die Apotheker blieben nicht aus. Interessant sind die Zahlangaben, mit denen sie zuweilen ihre Gesuche begründet haben. So sagen die Räder

zum Jahre 1660, sie seien 60 Meister mit 26 Söhnen auf der Wanderschaft, die Schneider zum Jahre 1670, ihre Zahl betrage ohne die Söhne in der Fremde über 90 Meister, die Schuhmacher zum Jahre 1664, ihrer seien es 130 Meister und 15 Meistersöhne. Zur gleichen Zeit arbeiteten in Basel selbständig auf ihrem Berufe 11 Buchbinder, 15 Hafner, 15 Maurer, 20 Balbierer, 8 Nagelschmiede, deren Söhne die väterlichen Geschäfte fortzuführen im Sinne hatten. Das war in Anbetracht der damals kleinen Volkszahl viel. Da nun die selbständige Ausübung eines Berufes an den Besitz des Bürgerrechts geknüpft war, suchte man den Erwerb desselben entweder ganz zu verhindern, oder doch zu erschweren. Deswegen war die Aufnahmegebühr schon im Jahre 1648 für einen Mann von 30 fl. auf 60 fl. und im Jahre 1652 auf 100 fl. erhöht worden; Frauen bezahlten die Hälfte. Ferner war seit 1641 die Zulassung zur Bürgerrechtsbewerbung vom Besitz eines Vermögens abhängig gemacht worden, das von anfänglich 300 R im Jahre 1676 auf 600 fl. und 12 Jahre darauf, 1688, auf 1000 Thaler festgesetzt wurde. Trotz alledem fanden fremde, unbemittelte Handwerksgefelln immer wieder Mittel und Wege zu ihrer Einbürgerung, nicht selten durch Eheschließungen mit Baslerinnen.

Das wenige bisher Angeführte zeigt schon deutlich genug, welchen Standpunkt in Bürgerrechtsachen die Zünfte müssen eingenommen haben. Eine Duldung eines Mitmenschen im geschäftlichen Leben ohne gesetzliche Berechtigung gab es nicht. Und dennoch stellte es sich heraus, daß gerade damals verschiedene Personen in der Stadt bürgerlichen Berufen oblagen, ja sogar Aemter bekleideten, die gar nicht Bürger waren, alles Leute, deren Vorfahren der Universität angehört hatten. Im Jahre 1670, bald nach der Erledigung des Universitätsstreits und zweifellos auch in Folge desselben, kam man der Sache auf die Spur.

Unmittelbar nach der oben angeführten Eintragung der

Bürgeraufnahme des Pfarrers Lonjola vom 2. Juli 1670 steht im Ratsprotokoll die Bemerkung: „Und weilien auf etlichen zünften sich personen befinden, deren eltern zwar in der universitet zugethan, aber nicht burgerer gewesen, sollen die herren, so wegen der universitet deputirt, denselben nachforschen und meinen gnädigen herren sambt ihrem bedendichen referiren, damit der hohen obrigkeit an ihren rechten nichts vergeben werde.“ Jenes Gutachten der Deputierten wurde der Obrigkeit am 15. Oktober übergeben; doch schon bevor es behandelt werden konnte, wandten sich die beiden Brüder Johann und Johann Jakob Burtorf in einer Eingabe vom 10. September klagend an den Rat, in der es heißt:

„Es will glaubwürdig verlauten, ob solten an einem und anderen ort ungleiche discursen von unserem und unserer in gott ruhenden ellteren und vorellteren burgerrecht geführt und daselbe von etlichen in disputat gezogen werden, welches, weyl es uns frömbd vorkomt, auch nachtheil bringen könnte, haben wir aus guotem raht für ewer gnaden . . . kehren und dero hohe vernünfftige meinung und erklärung über dieser sach in underthänigkeit vernemmen wollen. Zweyfelsohn werden ewer gnaden . . . des burgerrechts halber . . . ausländische universitetsverwante betreffent, welche sich hauffhüblich in dero statt niederlassen, einen onderscheid machen zwischen denen, welche durch heirath oder privatinformationen oder andere geringe dienst alhier ihr nahrung und glück suchen, und denen, welche in functione honorifica et laudabili mit hindansetzung guter gelegenheiten, so sie anderstwo hätten haben können, auch keine ihme oder gemeiner statt unehr die lange Zeit bey loblicher universitet an und in dem ministerio . . . gedienet haben. Wan wir nun darfür halten, daß unser vatter undt großvatter selig, ohne ruhm zu melden, under diese letstere zu zehlen findt, tragen wir das underthänige guote vertrauen zu ewer gnaden . . ., von derselben und besagter unserer ellteren burgerrecht halber eine solche oberkeitliche declaration zu erhalten, krafft deren wir desselben

sicher stehen und pro originariis bey jederman undisputirlich gelten mögen" usw.

Hiezu ergänzt das Ratsprotokoll unter dem 10. September 1670, daß Vater und Großvater der Gebrüder Burtorf „über die 80 Jahr hiesiger univērsitet nicht ohne sonderbaren großen nutzen abgewartet“, und daß ihr Vater im Jahre 1645 einen ehrenvollen Ruf nach Leyden ausgeschlagen habe. Letzteres ist aber unrichtig; denn es war ihr Großvater, Johannes Burtorf aus Camen in Westfalen, Professor der hebräischen Sprache, der jenen Ruf im Jahre 1625 erhalten hatte, und dem dann zum Dank für die Nichtannahme desselben der Gehalt aufgebessert worden war. Der Beschluß des Rates lautet: „Weilen dieser herren Burtorfen vatter und großvatter sich umb unsere statt und univērsitet wohlverdienet und daher großen nutzen erwiesen, auch sie und ihre kinder von jedermäniglich für burger allezeit und ohndisputirlich gehalten worden, als sollen auch diese zwen Burtorfen und all die ihrigen für alte und geborne burger gehalten, dahero ihnen der . . . zugang zu allen ehren und ämbtern gleich andern gebohrnen burgern . . . gestattet werden.“ Von den beiden Brüdern war Johann Burtorf Buchhändler, Johann Jakob Professor der hebräischen Sprache. Es wurde damals aber nicht nur mit ihnen eine Ausnahme in Bürgerrechtsfachen gemacht, wie Ochs schreibt; es folgten noch viele andere, die in gleicher Lage waren, wie sie. Sie stehen im Ratsprotokoll unter nachfolgenden Daten verzeichnet:

1670 Sept. 28. „Herr Henricus Kiffelbach, prof. phil., so dann herr Leonhard Schrotberg, pedell, für sich und in namen seines bruders Peter Schrotberg des kupfferschmidts, herr Sigmund von Rynach als vogt herr Reinhard Schrotberg, ministerii candidati, und jungfrawen Margreth Schrotbergerin, deßgleich Coelius Dietsche als ehemann frawen Gertrut Schrotbergerin haben underthenig gebetten, weils er, herr Kiffelbach, der schul und univērsitet nun über 35

jahr gedient, meine gnedigen herren wolten ihne ins burgerrecht aufnehmen, seine kinder für geborne burger und aller beneficien umb ämbtern fähig erkennen, nicht weniger ihr der Schrotbergischen vatter, herr Peter Schrotberg, bey 29 jahr der schul auf Burg gedient, daß dann man sie, Schrotbergische kinder, für geborne burger auch halten und sie aller beneficien und beforderung . . . fähig erkennen wolte“, worauf der Rat beschloß: „Ist ihnen in ihrem begeren durchaus willfahr erzeigt, jedoch ohne anderwertige consequenz, weil meine gnädigen herren wegen andern wollen offene hand haben.“

1670 Oktober 5. „Meister Hanns Georg Fritsche, der Schneider, tragt vor, daß sein großvatter schon vor langen jahren hier burger gewesen. Sein vatter sei zwar zu Muttenz erboren, habe sich aber auf die studia gelegt und sei nicht allein in dem gymnasio custos, sondern auch . . . provisor in der mindern statt und darauff schuldiener zu Mühlhausen worden, allwo er auch in anno 1640 todtes verfahren. Nun seye er in anno 1619 hier erboren und getaufft, ihme auch und den seinigen bey 30 jahren hiesiges burgrecht niemahlen disputirt worden, maßen er in die zunfft . . . angenommen, zumahlen vor etlich jahren zu einem sechser erwehlet und auch vergangener tagen sich in dem großen rhat als ein anderer sechser eingefunden habe; bette daher, unser gnädig herren wolten ihne und die seinigen nicht anderst als für einen original- und solchen burger halten, die jez und inns künfftige zu allen ehren und ämpteren . . . gelangen können“. Daraufhin beschließt der Rat: „Weilen dieser Fritsche von so langen jahren hero für einen burger gehalten, in dessen possessione gewesen und darauff auff einer ehren zunfft befördert worden, hiemit solches recht praescribirt, als soll er sambt den seinigen für einen burger gehalten und ihnen gleich tractirt werden.“ Fritsche hatte sich im Jahre 1640 auf der Schneidernzunfft mit 25 \mathcal{R} eingekauft und war 1666 zu einem Sechser oder Vorgesetzten gewählt worden.

Am 12. Oktober konnte dann auch das von den Deputierten wegen dieser ganzen Angelegenheit verlangte Gutachten behandelt werden. Darin wird ausgeführt und mit einzelnen bereits bekannten Beispielen bewiesen, daß sowohl vor als auch nach der Reformation fremde Universitätsangehörige das Bürgerrecht erst besaßen, wenn sie es vom Räte erlangt hatten, daß also das akademische Bürgerrecht das städtische nicht in sich schließe. „Nachdem jedoch“, heißt es weiter, „seit ohngefahr vierzig oder fünfzig Jahren man auf diese sachen nicht erforderlichermaßen vigilirt, und dessen eines und des anderen der universität zugethanen kinder auf den zünfften für zünfftbrüeder angenommen und theils zu ämbteren befördert, dieselbe hiemit durch die praescription für burger gehalten, möchte vielleicht gegen solchen keine difficultät gemacht werden, sondern sie auff ihr gebührendes ansuchen ins burgerrecht wohl eingeschlossen werden.“ Dagegen sollen in Zukunft Dozenten und Studenten zur Erlangung des Bürgerrechts die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen haben, wie andere Leute auch, „es hette dann bey irgent einer professio, praedicatur oder in dem gymnasio. . . einer vor anderen sich also kundtlich verdient gemacht, daß ewer gnaden ihne mit dem burgerrechten zu verehren oder an dem burgerrechtgelt etwas nachzulassen verursacht wurden“. Ausnahmen mit Lehrern an den niederen Schulen und mit Studenten sollen aber auch in Bezug auf die Gebühren nicht gemacht werden.

Diesen Vorschlägen pflichtete der Rat bei und gebot, „es sollen die ehren zünfft nachforschen, ob sie dergleichen zünfftbrüeder haben, damit selbige in zeiten sich anmelden und des burgerrechten halber nicht versumet werden“.

Auf diese angeordnete Enquete hin wurden folgende Bürgerrechtsbegehren eingereicht und bewilligt:

1670 Oktober 22. „Herr Magister Fridericus Seilerus, gymnasiarcha, welcher nun viel jahr an demselben ortt gedienet, zuvorn auch in dem predigambt, hiemit zusammen be-

reits über vierzig jahr, hatt für sich und seine zwey kinder, so ein sohn und eine dochter, umbß burgerrecht angehalten: Ist ihme willfahr erzeigt, allermassen und gestalten den herrn Burtorffischen auch hiebevor willfahrt worden“.

Friedrich Seiler, geboren 1603, wurde 1666 Rektor am Gymnasium und starb 1676 als Pfarrer in Waldenburg. Seiner Ehe mit Rosina Stöcklin entsprossen eine Tochter Margaretha und ein Sohn Friedrich, der sich im Jahre 1672 als B. D. M. in Klein-Basel mit Elisabeth Socin verheiratet hat.

1670 Oktober 22. „Niclaus Strübin in namen herrn Joseph Strübin, seines vatters, welcher nun über etlich 30 jahr alhie gewohnet, sonsten aber ab der landschafft ist, gleichwoln von einem prediger- und alten geschlecht der Strübin erzeugt worden, hatt underthänig gebetten, weil ohne das in sein burgerrecht niemalen zweiffel gesetzt, dahero er gereits anno 1646 sechser worden, meine gnädigen herren wolten ihne und seine kindere ins burgerrecht einschliessen unnd sie für geborne bürger erkennen: Ist ihme gebettener massen willfahr erzeigt“.

Joseph Strübin 1608—1674, verheiratet mit Judith Brombach, war Rannengießer und wurde im Jahre 1646 Sechser auf der Zunft zu Hausgenossen. Seiner Ehe entsprossen 10 Kinder, von denen Niclaus, verheiratet 1672 mit Salome Vest, der älteste Sohn war. Josephs Vater, Heinrich Strübin 1559—1625, war Pfarrer in Zubendorf gewesen und hatte von 4 Frauen 11 Kinder erhalten, darunter einen Sohn Crispianus 1587—1638, der ihm als Pfarrer in Zubendorf nachfolgte.

1670 November 9. „Herr Heinrich Strübin, pfarrer zu Zubendorff für sich und in namen herr Johann Strübins, predigers zu Nürnberg, wie auch in namen ihrer dreyen schwestern hatt meinen gnädigen herren zu erkennen gegeben, welchermassen sein vatter und großvatter befantermassen in dem predigambt bey der pfaar Zubendorff lange zeit ge-

dienet, dahero an der kindern burgerrecht niemalen zweiffel gewesen". Da das jetzt aber doch geschehe, so bitte er, ihn und seine Geschwister für Originalbürger und damit aller Ehren und Aemter fähig zu erklären. Seine Bitte wurde gewährt. Diese Strübin waren Kinder des oben genannten Crispianus.

1670 November 12. „Johannes Salate der schuchmacher, Ambrosi Salate der schneider, Niklaus Marbach der glaser, weiland herrn Johann Salate, gewesenen pfarrers zu Welterkinden, hinterlassene söhn und dochtermann für sich und in namen übriger sein herrn Johann Salate selig kindern haben underthänig gebetten, mein gnädigen herren wollten sie . . . , gleich andern auch bewilligt, für geborne bürger achten: Ist ihnen willfahr erzeigt. Was die brüeder, so in der frömbde sind, für absonderliche rahtserkantzungen erhalten, dabey hat es auch sein verbleibens“.

Johannes Salate hatte 1657 auf der Schuhmachern-, sein Bruder Ambrosius 1665 auf der Schneidernzunft Aufnahme gefunden. In der Schuhmachernzunft waren die Salate seit den 1630er Jahren sehr zahlreich vertreten.

1670 November 19. „Johannes Pfaff, der schulmeister in minderen Basel, von Liechthal gebürtig, so von jugend auff allhier in der statt erzogen, den studiis obgelegen und endlich sich mit einer burgerin (Elisabeth Zenoin) verheürathet, underdeßen jederweisen der academi beygethan gewesen und gegen 15ten jahren in unterschiedlichen schuldiensten gedienet, ersuchet unser gnädige herren, sie wolten ihme und den seinigen solche obrigkeitliche große gnad thun und sie samptlichen ins burgerrecht . . . annehmen: Aus sonderbahren großen gnaden ist dießer Pfaff sambt Weib und Kinder in das allhiefige burgerrecht auffgenommen und solches ihnen verehrt worden, doch daß diese gnädige concessio in ganz kein consequenz gezogen werden . . . solle“.

Ein Verwandter dieses Johannes Pfaff mag Jacob Pfaff, „praeceptor in hiesigem gymnasio“ gewesen sein, „so

von Mülhausen wegen ercolirung der music hieher vocirt worden", und dessen Frau Chrichona Henric Petri und 6 Kindern im Jahre 1693 das Bürgerrecht geschenkt worden ist.

1671 Januar 4. „Herr Johannes, Hanns Martin und herr Jacob Rapp, gebrüedere, Hanns Georg Hooffmann als ehemann Magdalenae Rapp für sich und in namen ihrer Schwester Elisabeth Rappin, weiland herrn Johann Rappen, gewesten predigers im Toggenburg und nachgehends pfarrers zu Lausen und schulmeisters zu Liechstal erzeugte kinder, haben underthänig gebetten, mein gnädig herren wolten sie in ansehung ihres vatters selig von meinen gnädigen herren gehabter vocation, obgleich derselbe sonst von Benckhen gebürtig gewesen, auch in ansehung dessen viel jahr geleister getrewer diensten in das burgerrecht aufnehmen und, gleich andern auch widerfahren, für . . . geborne burger erkennen: Ist ihnen willfahr erzeigt“. Johannes Rapp von Biel-Benken wurde im Jahre 1624 an der Universität immatrikuliert.

1671 Januar 14. „Herr magister Hanns Jacob Grün“, Lehrer der 4. Klasse im Gymnasium, „dessen vatter anfangs alhie für einen truckhergesellen, nachwerts für einen soldaten gedienet, hatt gebetten, weil er nun in 15 jahr meinen gnädigen herren in der kirchen und gymnasio gedienet“, sie möchten ihn und sein Söhnlein als Bürger annehmen. „Ist ihme willfahr erzeigt, zum burgerrechten aufgenommen, hiemit seine kinder für originarios erkant.“

1673 Feberuar 8. Niclaus Meffart und seine Mutter, die Witwe des Gymnasiallehrers Josua Meffart, bitten in Unbetracht der geleisteten treuen Dienste des Verstorbenen für sich selbst und noch drei weitere Kinder um das Bürgerrecht. Der Rat nimmt jedoch nur Niclaus Meffart an, „gegen den übrigen wollen meine gnädigen herren offene hand haben, je nachdeme sie sich werden verhalten“.

1684 Juli 16. „Herr doctor Jacob Henric Petri bittet

. . . , sintemahlen er vernemmen müße, daß seit etlich wochen ihme, seiner hausfrawen und kindern das hiesige burgerrecht disputirlich wolle gemacht werden, daß derentwegen unser gnädig herren in ansehung seiner voreltern meritorum und weilen gleiche gnadt in anno 1670 (und folgenden) unterschiedlichen persohnen geschehen, auch ihme für seine lieben seinigen eine gleichmäßige declaration mitgetheilt werden möchte". Dabei anerbote er sich, nötigenfalls die Bürgerrechtsgebühr für seine Frau, Elisabetha de Thiene von welsch Neuenburg, zu bezahlen. Hierauf beschloß der Rat: „Herrn Doctor Petri ist gleiche genadt, als andern in anno 1670 . . . geschehen, mitgetheilt, seine kinder sollen pro originariis und gebornen burgerkinder aestimirt . . . werden, sein . . . hausfraw aber soll ihr burgerrecht mit 50 fl. abstaten.“

Im Jahre 1691 kam es in Basel zu ernstern Unruhen. Man war mit dem alten Regiment nicht mehr zufrieden, auch wegen der Bürgeraufnahmen nicht, bei denen der Rat sich gleichgültig und leichtfertig gezeigt habe. Daher wurde verlangt, daß künftighin Bürgeraufnahmen nur noch vom Großen Rat aus zu geschehen hätten, damit das hiesige Bürgerrecht in der Wertschätzung bleibe, wie an andern eidgenössischen Orten auch; denn die Bürgerschaft habe sich „wegen newlicher annemmung eines burgers, da doch so wenig der herren rhäten gesehen, höchstens beschwäret.“ Der Aufruhr konnte zwar niedergeschlagen werden und endigte mit der Bestrafung der Rädelshüter und Mitschuldigen. In Bürgerrechtssachen aber hatte er die überaus wichtige Folge, daß dem Kleinen Räte das bisher alleinige Recht, Bürger aufzunehmen, entwunden und dem Großen Räte übertragen wurde. In dieser Behörde war aber das gemeine Handwerk stark vertreten und konnte in den Verhandlungen seiner Ansicht viel mehr Geltung verschaffen als vor dem Kleinen Rat. Das zeigte sich bald. Denn von nun an wurden die Bürgeraufnahmen unter dem Vorwande, die

Altansässigen vor fremdem Zuzug zu schützen, durch stetige Steigerung der Bedingungen zum Nachteil der Stadt fast verunmöglich, zeitweise sogar ganz eingestellt.

Aus der Zeit nach den 1691er Wirren gehören hier aber doch noch einige Aufnahmen erwähnt.

Johann Ludwig Bauhin J. U. L. war einer der letzten Nachkommen des Arztes Johannes Bauhinus aus Amiens, von dem gesagt wurde, er sei 1542 Bürger von Basel geworden. Das ist aber unrichtig; denn Johannes wurde 1542 nur Mitglied des Arztekollegiums und stand mit seiner Familie unter dem Schutze der Universität. Als nun im Jahre 1691 Johann Ludwig Bauhin als Beisitzer an das Stadtgericht gewählt wurde, stellte es sich, wie Aug. Burckhardt berichtet,⁴⁾ heraus, daß er gar nicht Bürger war, und seine Wahl mußte ungültig erklärt werden. Man schenkte dann ihm und seinen Geschwistern um der Verdienste ihrer Vorfahren willen das Bürgerrecht.

1692 Juli 5. „Johann Heber der feilenhawer, welchem den 10. octobris des verwichenen jahrs . . . seine gelegenheit anderwärts zu suchen obrigkeitlich anbefohlen worden, hatt . . . gebetten, ihne und die seinige für burgere noch weiters . . . zu erkennen“, worauf der Beschluß lautet: „Ist sambt den seinigen aus sonderbaren gnaden für burgere erkant, doch anderst nit, als mit meiner gnädigen herren offener hand, sofern er sich wohl und ohnlagbar verhalten und dieser gnaad künsttigs nit selbstn ohnwürdig machen wirt; er solle aber vor allen dingen sich im thurm einstellen, seinen fehler erkennen und . . . schriftlich abbitten.“

Dieser Johann Heber, verheiratet mit Sara a Wengen, Vater von vier Kindern, war der Sohn eines Johann Heber aus Münchenstein, der, wie der Petent berichtet, in Basel akademischer Bürger geworden und 1647 als Lehrer am Gymnasium mit Hinterlassung zahlreicher Kinder gestorben sei. Er, als das jüngste von ihnen, sei erst nach dem Tode des Vaters zur Welt gekommen. Ein Bruder zu ihm war Ru-

dolf Heber, ebenfalls civis Academicus und Lehrer in Siffach, Vater eines Daniel, Siegrist zu Barfüßern, einer Elisabeth, verheiratet mit Jakob Butsch, eines Skribenten Johann Jakob und eines Schuhmachers Johannes Heber. Nun hatten sich Johannes Heber, der Feilenhauer, und sein Vetter Johann Jakob am Aufruhr des Jahres 1691 beteiligt gehabt und waren als Fremde aus der Stadt gewiesen worden, „weilen dergleichen rottierer und meutmacher wir in der Stadt gar nicht vonnöthen haben“. Hierauf reichten beide Begnadigungsgesuche ein, in denen sie vor allem ihr Bürgerrecht zu beweisen hatten. Dabei stützten sie sich auf die Aufnahmen von Universitätsverwandten in den 70er Jahren und verlangten gleiches Recht, wie anderen widerfahren sei. Daß man den Namen ihres Vaters in der Universitätsmatrikel nicht verzeichnet fand, war für sie mißlich; doch wand sich Johannes dadurch aus der Verlegenheit, daß er behauptete, die Matrikel sei zu Zeiten seines Vaters wegen des großen Sterbens liederlich geführt, das akademische Bürgerrecht jenem jedoch nie abgesprochen worden. Zugleich suchte er darzutun, daß sein eigenes Vergehen nicht allzu groß gewesen sei, da er doch auf Befehl des Bürgermeisters Emanuel Socin unter Gefahr „einer gewaltsamen Stegenstürzung“ im Hause des Ludwig Hselin zum Hasen „für und nicht wider den hochoberteitlichen standt die von der nachmittäglichen weinfeuchte erhülzte gemüther damahls abzuführen sein bestes und äußerstes gethan habe“. Nachdem er dann noch darauf hingewiesen hatte, daß sein Bürgerrechtsbegehren im Jahre 1670 nur deshalb unterblieben sei, weil er sich damals auf der Wanderschaft befunden habe, nun aber über 20 Jahre auf der Schmiedenzunft diene, nachdem ferner seine Frau, vor allem aber die Schlosser, Büchsen-, Uhren- und Windenmacher für ihn um Begnadigung gebeten hatten, erhielt er sie schließlich, sein Vetter jedoch nicht; denn der hatte unwahre Aussagen gemacht. Noch lange nachher aber — der letzte Fall datiert aus dem Jahre 1735 — entstanden

den Geschwistern des Johann Jakob und späteren Nachkommen des Lehrers Rudolf Heber in Sissach wegen ihres Bürgerrechts Schwierigkeiten. Das zeigten, um das hier gleich anzuschließen, folgende zwei Fälle:

1696 Sept. 8. „Johann Heber der Schuhmacher bittet . . ., ihne, als einen von seinem vatter und großvattern, beyden ludi magistris zu Sissach und auf dem Barsüßerplatz gewestten civibus academicis herspriesenden sohn, für einen burger, als auch wegen seines vatters bruder Johann Heber dem feylenhawer jüngst geschehen, zu erkennen und seine fraw, Magdalenam Schmitt von Bern, . . . in das hiesige burgerrecht . . . anzunehmen“. Seinem Begehren wurde aber nicht entsprochen, sondern er mußte mit seiner Frau auch sich selbst einkaufen und war nach gleichzeitig erlassener Verordnung als Neubürger ämterunfähig. Im Gegensatz hiezu erhielt im Jahre 1735 sein Neffe Joseph Heber, der Buchdrucker, das Bürgerrecht bestätigt.

1693 April 27. „Der richthauffnecht hatt in namen herrn magistri Ulrich Heyden S. M. C. und dißmahligen veldtpredigers der reformirten compagnien bei dem Stouppischen regiment eydtgnossen eine supplication von ihme herrn mag. Heyden zusambt einem von etlich reformirten herren eydtgnossischen hauptleüthen . . . eingelangten recommendationschreiben ablesen lassen und umb desselben auffnehmung in das alhiefige burgerrecht gebetten etc. Wegen seines wohlverhaltens und guthen testimonii ist ihme . . . das burgerrecht aus sonderbaren gnaden hiemit verehrt“.

Heyd hatte in Basel Theologie studiert und zunächst als Lehrer „ehnet Rheins“ eine Anstellung gefunden. Wegen Beteiligung an den Unruhen war er zugleich mit den beiden Heber ausgewiesen worden. Seine Aufnahme hat er wohl hauptsächlich der Empfehlung der Offiziere im Regiment zu verdanken gehabt.

1695 April 5. „Herr Vincentius Paravicinus aus Betslin, conrector in hiesigem gymnasio, . . . ist zum burger

angenommen und ist ihm das bürgerrechtgelt hiemit . . . ver-
ehrt". Wie er in einer Bittschrift sagt, stand er schon seit
28 Jahren theils als Student, theils als Lehrer unter dem
Schutz der Universität und bewarb sich um das Stadtbürger-
recht erst, als er sich mit Frau Margreth Respinger, Witwe
des Leonhard Barthenschlag, Diakon zu St. Leonhard, ver-
lobt hatte, damit diese durch ihre Verheiratung nicht ihr
Basler Bürgerrecht verliere.

1695 Okt. 24. „Heinrich Plaz ein bedientknecht . . .
mit beystand seiner mütter Magdalene Lacherin" trägt vor,
daß sein verstorbener Vater Leonhard Plaz in Basel Theo-
logie studiert habe und als Lehrer im Waisenhaus im
Jahre 1670 gestorben sei, also gerade zu der Zeit, wo die
Aufnahmen von Universitätsangehörigen stattfanden. Da-
her wird auch er unentgeltlich ins Bürgerrecht angenommen.

1740 Dez. 19. In diesem Jahre erhielt Magister Johann
Georg Weinbach von Sädingen, der Musiker und spätere
Organist und Vorsänger zu St. Alban und St. Jakob un-
entgeltlich das Bürgerrecht für seine Tochter Ursula, die
mit dem Lehrer Johannes Hug verheiratet war, und obschon
sie kein Vermögen besaß, wurde ihrem Gatten entgegen der
gesetzlichen Verordnung die Zulassung zu Diensten und
Ämtern aufrecht erhalten. Drei Jahre darauf erhielt er
das Bürgerrecht für seine drei übrigen aus der Ehe mit
Ottilia Weiß hervorgegangenen Töchter Adriana Franziska,
Susanna und Elisabeth ebenfalls geschenkt. Diese Genero-
sität des Rates ist auffallend, erklärt sich aber aus den per-
sönlichen Verhältnissen des Georg Weinbach. Er war früher
13 Jahre lang Benediktinermönch im Kloster St. Trudpert
auf dem Schwarzwald gewesen und daraus Glaubens halber
zweimal entflohen. Das erste Mal wurde er wieder ein-
gefangen, „und da ist es mir ergangen", so berichtet er an
den Rat, „wie dem apostel Paulo, indem sie mich mehr als
3 mahl mit ruthen gestrichen, mit eisen und band gefesslet,
in harte gefangenschafft geworffen, mit wasser und brodt, so

für die jagdhund gebachen worden, gespeiset, welches tractament dan 2 jahr und 10 wochen gedauert hat". Seit 1710 befand er sich als Profelyt in Basel und seit 1711 unter dem Schutz der Universität.

1747 Okt. 2. Johann Jacob Thommelin (Dömmelin) von Frauenfeld, seit vielen Jahren akademischer Bürger und Schulmeister im Waisenhaus, der zwei Baslerinnen zu Frauen gehabt hatte, erhält unentgeltlich das Bürgerrecht für seine drei Töchter Euphrosina, Susanna und Anna Barbara. Dagegen mußte 1759 Rudolf Dömmelin, der Schreib- und Rechenmeister und civis Academicus, sich selbst, seine Frau Susanna Huber und zwei Söhne Rudolf und Johannes um die Gebühr von 100 neuen französischen Talern einkaufen. Beide Söhne waren ebenfalls akademische Bürger, und die Regenz stellte dem älteren von ihnen das Zeugnis aus, er sei „ein sehr vortrefflicher musicus, der insonderheit in dem clavier wenige seines gleichen habe“.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts verging fast kein Jahr, in dem sich nicht der Große Rat mit Bürgerrechtsfachen zu beschäftigen hatte, weil der eine Teil der Bürgerschaft, jedenfalls der größere, jeden fremden Zuzug fernhalten wollte, während der andere, einsichtigere, in der allmählichen Verödung der Stadt eine große Gefahr für das Gemeinwesen erblickte und sich bemühte, einer Katastrophe vorzubeugen. Bei den daraus entstandenen Kämpfen blieb auch die Universität mit Vorwürfen nicht verschont. In einem Bericht des Ladenamts an den Großen Rat lesen wir, die Zeiten seien böß und die allgemeine Lage in Europa bedenklich, so daß man billigermaßen eine Vermehrung des Staates in Erwägung ziehen sollte. Was aber die Universität betreffe, so dürfe ihr wohl bedeutet werden, „künftigs mit annehmung ihrer civium academicorum behutsamer zu verfahren und nicht so leichterdingen einen hergeloffenen sprachmeister, fecht- oder tanzmeister oder anderen musicanten, so nur weib oder

kinder ins Land setzen, bey ihnen anzunehmen". Endlich einigte man sich im Jahre 1762 auf eine neue Verordnung für Bürgeraufnahmen, von der man hoffte, sie werde der altansässigen Bürgerschaft aufhelfen, und durch die auch hervorragenden Gelehrten und Künstlern, selbst wenn sie nicht begütert wären, die Tore geöffnet wurden. Daraufhin meldeten sich

1762 Aug. 16 Friedrich Samuel Schmidt aus Bern, ein noch junger Mann, der sich aber bereits schon in der gelehrten Welt einen Namen gemacht hatte. Eben war er von einer Studienreise aus Frankreich in seine Heimat zurückgekehrt, als er von dem Großratsbeschlusse in Basel hörte. Die Liebe zu den Wissenschaften und das Verlangen, mit hervorragenden Männern persönlichen Umgang zu pflegen, machten ihm unser Bürgerrecht wünschenswert. Daher fragte er von Bern aus an, ob man es ihm erteilen werde, wenn er sich in Basel niederlasse, „um seine Kräfte der Beförderung der Wissenschaften und dem Dienste der studierenden Jugend zu widmen“, und bat zugleich im Falle der Bejahung um Aufnahme. Die Kommission, welche sein Besuch zu begutachten hatte, empfahl ihn zur Aufnahme, war aber geteilter Ansicht in bezug auf die Einkaufsgebühr, indem die einen der Herren meinten, man solle sie ihm schenken, „da er durch seine ausnehmende Gelehrsamkeit wie durch seinen bereits in so jungen Jahren erworbenen Ruhm eine Begünstigung wohl verdiene“, die anderen glaubten, eine Schenkung könne nachteilige Folgen haben. Der Beschluß des Großen Rats in dieser Angelegenheit lautet: „Haben meine gnädigen Herren . . . Friedrich Samuel Schmidt von Bern einhellig mit dem hiesigen Bürgerrechte beehret und zwar zu Bezeihung ihrer Achtung gegen denselben Gelehrsamkeit und Verdienste unentgeltlich.“

Durch diese Aufnahme fühlten sich aber die Berner verletzt und beschwerten sich, indem sie den Baslern den Wortlaut des alten Bundesbriefes von 1501 in Erinnerung riefen, wonach kein Stand befugt sei, einem andern die Seinigen in

Schutz, Schirm, Bürger- oder Landrecht anzunehmen, „es haben dan selbige bevorderst auf ihr altes burger- und landrecht renunciert“, und der Erwartung Ausdruck verliehen, daß sich die Basler künftighin nach dem Bundesbrief richten werden.

Friedrich Samuel Schmidt ist aber nicht lange in Basel ansässig gewesen. Im Jahre 1778 kaufte er als „churfürstlich pfälzischer geheimder rath und verschiedener fürsten resident zu Frankfurt am Mayn“ seine Frau Sophia Sybilla von Koffan geb. von Syverts, mit der er schon seit mehreren Jahren verheiratet war, samt drei mit ihr erzeugten Söhnen „Carl Ludewig Friderich, Friederich Franz Wilhelm Ludewig und Carl Stanislaus gegen der ordnungsmäßigen gebühr eines gelehrten“ in das Basler Bürgerrecht ein.

1763 Nov. 21. „Herr Jeremias Schlegel, der musikalische instrumentenmacher von Mels aus der Sarganser vogtey, bittet für sich, seine ehfrau Barbara Heß von hier und seine zwey in erster ehe erzeugte kindere Abraham und Rudolf Schlegel um gnädige aufnahm in das allhiefige burgerrecht: Ist dieser . . ., seine ehfrau und kindere gegen der gebür eines künstlers . . . angenommen“.

Schlegels Vater und Großvater waren Instrumentenmacher gewesen und hatten, vom Katholizismus zum Protestantismus übergetreten, zuerst in Zürich, seit 1708 aber in Basel gelebt. Er selbst war akademischer Bürger und hatte sich 1759 schon einmal ums Bürgerrecht beworben; doch hatte damals der Rat „den verfertiger und künstler meistens der blasenden instrumenten“ kurzer Hand abgewiesen. Jetzt erst, wo ihm der Zutritt seit der 1762er Verordnung erleichtert war, konnte er sich mit 100 Talern einkaufen.

1764 „Christof Rachel, ein musicus und hiesiger civis academicus . . ., und seine drey kindere Anna Elisabeth, Christian und Peter sind gegen der gebür eines künstlers ins burgerrecht angenommen“.

Christoph Rachel stammte vom Urgroßvater her aus einer

Söldnerfamilie, von Offizieren in schwedischen und kaiserlichen Diensten. Auch sein Vater war Söldner gewesen, aber 1723 nach Basel gekommen und Musiklehrer geworden.

1764 „Sr. Charles Placardi, ein italiänischer profelyt und sprachmeister, bittet für sich, seine ehfrau und kindere um gnädige aufnahm in das allhiefige burgerrecht und allenfahl seinen 3 kinderem diese gnade angedeyen zu laßen und in ansehung der gebühr ihne mit gnädigen augen anzusehen“ usw., worauf der Rat beschließt: „Sind . . . die drey kindere Johann Jacob, Sibilla und Agnes Placardi . . . angenommen; deren vatter aber solle anstatt der gebür . . . für unvermögende burgersöhne einige jahr lang wochentlich einige lectionen in der französischen und italiänischen sprach gratis hallten, die einrichtung aber darüber zu machen einer löbl. schulcommission überlassen seyn.“

Er selbst wurde nicht aufgenommen, sondern unter dem bisherigen Schutz belassen, weil er sich über seine Herkunft nicht genügend ausweisen konnte. Seine Frau war Susanna Weinbach, Tochter des bereits angeführten Profelyten Hans Georg Weinbach. Der Sohn Johann Jacob ließ sich 1770 an der Universität immatrikulieren.

1782 „Herr Christof Friederich Jaillet . . . ist mit einchluss seiner ehfrauen und beyder kinder gegen der erlegten gebühr von 150 neuen louisd'or zum burger angenommen“. Sein Vater Jean Georges Jaillet, Lehrer der französischen Sprache und akademischer Bürger, stammte von Refugianten aus Frankreich ab, war in Genf erzogen worden und hatte sich 1736 mit der Baslerin Elisabeth Samson verheiratet. Drei Jahre nachher hatte er sich ums Bürgerrecht beworben, war abgewiesen und derart abgeschreckt worden, daß er sich trotz der milderen 1762er Verordnung nicht mehr getraute, neuerdings anzuklopfen. Schlegels, Rachels, Placardis und Jaillets Familien haben jedenfalls die Herren am Ladenamt im Auge gehabt, als sie, wie oben angeführt, von hergelaufenen Sprachmeistern und Musikanten schrieben.

Mit Jaillet endet vor der Revolution die Reihe der Aufnahmen fremder Universitätsangehöriger und deren Nachkommen ins Bürgerrecht. Sie ist gegenüber derjenigen der Handel und Gewerbe treibenden Neubürger verschwindend klein. Um so größer ist aber der innere Wert bei einzelnen dieser Bürgerrechtserteilungen gewesen, und daraus erklären sich auch zum Teil wenigstens die vielen Fälle von Schenkungen der Bürgerrechtsgebühr, denen wir hier begegnen. Studenten wurde die Einkaufstaxe nie erlassen. Sie mitgerechnet ergeben sich 65 Aufnahmen einzelner Personen oder ganzer Familien, von denen 34, also über die Hälfte, schenkungsweise erfolgt sind, während doch unter den sonstigen Bürgeraufnahmen die Gratiserteilungen kaum ein Prozent aller Fälle ausmachen. Eine Bevorzugung der Angehörigen der Universität vor anderen Personen durch den Rat bei Einbürgerungen vor der Revolution ist also nicht zu verkennen.

Anmerkungen.

1. Für die vorliegende Arbeit wurden hauptsächlich benützt:

An gedruckten Quellen:

- P. Dchs, Geschichte der Stadt Basel.
- R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel.
- W. Bischer, Geschichte der Universität Basel.
- R. Thommen, Geschichte der Universität Basel.
- M. Luz, Geschichte der Universität Basel.
- Urkundenbuch der Stadt Basel.
- Basler Jahrbuch.

An ungedruckten Quellen:

- Die Ratsbücher.
- Die Bürgerrechts- und Universitätsakten.

2. Zunft zu Hausgenossen, Handbuch Nr. 3, pag. 4.

3. E. Roth, Basler Zeitschrift, Bd. XVI., Seite 398.

4. Aug. Burckhardt, Basler Jahrbuch 1915, Seite 98.

Die Belegstelle habe ich leider bis jetzt nicht finden können; doch ist an der Richtigkeit dieser Angabe nicht zu zweifeln.